

Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37, S. 3) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand, Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren)

(1) Die Stadt Oranienburg erhebt für die maschinelle Straßenreinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen der Stadt Oranienburg innerhalb geschlossener Ortslagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) als Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen. Gesamtkosten in diesem Sinne sind die gebührenpflichtigen Gesamtkosten. Der Kostenanteil der gebührenfähigen Gesamtkosten, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt (25 vom Hundert), wird von der Stadt Oranienburg getragen.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).

(2) Ein Grundstück ist im Sinne dieser Satzung erschlossen, wenn es zur Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird (gebührenpflichtiges Grundstück).

Erschlossen und gebührenpflichtig in diesem Sinne sind nicht nur angrenzende Grundstücke (Anliegergrundstücke), sondern auch hinter angrenzenden Grundstücken liegende Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).

(3) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Frontlänge gem. Abs. 5 sowie die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach Maßgabe dieser Satzung.

(4) Für die Ermittlung der Frontlänge sind bei Anliegergrundstücken die an die Straße angrenzenden Seiten und die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind, zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Frontlänge sind bei Hinterliegergrundstücken die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind zu berücksichtigen.

Zugewandte Seiten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.

Die hinteren Grundstücksgrenzen bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Frontlänge ergibt sich aus der Länge der an einer Straße angrenzenden Grundstückseite(n) sowie der nicht an der Straße angrenzenden, aber dieser Straße zugewandten Grundstückseite(n). Verläuft bzw. verlaufen die zugewandte(n) Grundstückseite(n) nicht parallel zur Straße, so wird die Länge der Strecke zugrunde gelegt, die sich durch senkrechte Projektion der Seite(n) auf die Straßenbegrenzungslinie ergibt. Ergeben sich aufgrund des Straßenverlaufs mehrere senkrechte Projektionsmöglichkeiten auf die Straßenbegrenzungslinie, so ist die kürzeste Strecke maßgebend.

Bei abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt. Ist in Bezug auf die Straße keine gerade Grundstücksgrenze vorhanden, sodass eine entsprechende Verlängerung nicht möglich ist, so ist, ausgehend vom Endpunkt der an die Abrundung angrenzenden geraden Grundstücksgrenze eine im Winkel von 90 Grad verlaufende Verlängerungslinie zu ziehen.

(6) Wird ein Grundstück durch mehrere gebührenpflichtige Straßen erschlossen, so erfolgt die Ermittlung der Frontlänge aus Sicht der jeweils erschließenden Straße, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Hierunter fallen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen 2 oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegende Grundstücke.

(7) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

(8) Bei der Feststellung der Frontlänge nach Berechnungsmetern werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm (einschließlich 50 cm) abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung i. S. d. § 1 Abs. 1 beträgt je Meter Frontlänge jeweils für den Zeitraum vom 01.03.2023 bis zum 30.11.2023 und vom 01.03.2024 bis zum 30.11.2024 in der Reinigungsklasse

RK 1 3,20 €
RK 2 1,60 €.

In der Reinigungsklasse 1 (RK 1) erfolgt eine wöchentliche Reinigung.

In der Reinigungsklasse 2 (RK 2) erfolgt eine 14-tägige Reinigung.

Die Zugehörigkeit einer Straße zur jeweiligen Reinigungsklasse richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis dieser Satzung.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist jeweils der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums (antizipierte Benutzungsgebühr). Gebührenpflichtiger Erhebungszeitraum ist der 01.03. bis 30.11. im jeweiligen Kalenderjahr. Danach werden für die regelmäßige Reinigung der Straße 9 Monate im jeweils laufenden Kalenderjahr als gebührenpflichtig zugrunde gelegt.

(2) Die Benutzungsgebühr wird im jeweils laufenden Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt und am 01.07. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig. Erfolgt eine Gebührenfestsetzung erst nach dem 01.07. des jeweils laufenden Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei Eigentumswechsel entsteht die Gebührenschuld innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums für den neuen Eigentümer mit Beginn des auf den Eigentumsübergang (Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch) folgenden Kalendermonats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren regeln sich nach Abs. 2.

Die Gebührenschuld des vorherigen Eigentümers endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Eigentumsübergang auf den neuen Eigentümer erfolgt.

Die Höhe der Gebühr errechnet sich im Falle des Eigentumswechsels innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat).

(4) Für Straßen, die erstmals regelmäßig gereinigt werden und noch nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, entsteht die Gebührenschuld innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr regeln sich nach Abs. 2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Abs. 1 bzw. anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat).

Wird eine Straße innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraums aus der Straßenreinigung auf Dauer entlassen, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung auf Dauer eingestellt wird.

Über die Aufnahme einer Straße zur regelmäßigen Reinigung, die noch nicht in Anlage 1 (Straßenverzeichnis) aufgeführt ist und die damit verbundene Gebührenpflicht, sowie über die Entlassung einer Straße aus der Straßenreinigung auf Dauer wird im Amtsblatt informiert.

(5) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Zeitraum von einem Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht ebenfalls nicht bei unerheblichen Reinigungsmängeln wegen Behinderung der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr oder Straßenbauarbeiten nur auf einer Teilstrecke der zu reinigenden Straße, bei Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Winterwitterung, bei höherer Gewalt und Ausbleiben an Feiertagen.

(6) Beim Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung von mehr als einem Monat wegen Straßenbauarbeiten oder aus sonstigen Gründen (z. B. Ausfall der Kehrmaschine wegen Reparatur) auf gesamter Länge der Straße erfolgt die Minderung der Gebühr von Amts wegen im Dezember des jeweils laufenden Kalenderjahres.

Dem Gebührenpflichtigen steht es unberührt der Minderung einer Gebühr von Amts wegen frei, selbst einen Antrag auf Gebührenminderung zu stellen.

§ 6 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2024.

Oranienburg, den 13.12.2022

Alexander Laesicke

(Siegel)

Bürgermeister

Anlage 1: Straßenverzeichnis gem. § 1 dieser Satzung